

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
(4.9 Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)**

Vom 27. März 2014

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 17/14 vom 25.04.14 *und zuletzt geändert in Nr.
27-28/18 vom 12.07.18*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. 158) sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite:
<u>1. Allgemeiner Teil</u>	2
I. Gegenstand der Satzung	2
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Anspruchsberechtigung	4
II. Erstattungsvoraussetzungen und Zumutbarkeit	5
§ 3 Notwendiger Schulweg	5
§ 4 Mindestentfernung	6
§ 5 Notwendige Beförderungsart	7
III. Antrag und Genehmigung	8
§ 6 Antragspflicht und Genehmigung	8
IV. Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft	9
§ 7 Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen	9
<u>2. Besonderer Teil</u>	9
V. Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln	9
§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge	9
<i>54. EL, 2018</i>	1

§ 9 Begleitende Personen	10
§ 10 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung	11
VI. Schulbusbeförderung	12
§ 11 Eigenanteilspflicht	12
VII. Schülerspezialverkehr	12
§ 12 Aufsichtspersonen	12
§ 13 Eigenanteilspflicht	12
§ 14 Verfahren zur Eigenanteilerhebung	13
VIII. Selbst veranlasste Taxibeförderung	14
§ 15 Pauschalen und Höchstbeträge	14
§ 16 Eigenanteilspflicht	14
§ 17 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung	14
IX. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug	15
§ 18 Pauschalen und Höchstbeträge	15
§ 19 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung	15
X. Beförderungskombinationen	16
§ 20 Beförderungskombinationen	16
XI. Schlussbestimmungen	16
§ 21 Übergangsregelung	16
§ 22 Inkrafttreten	17

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und die Beförderungsleistungen an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigten sowie die Eigenanteilerhebung.

(2) Notwendige Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule („Schulwegfahrten“). Diese Schulwegfahrten werden nach Maßgabe dieser Satzung durch den öffentlichen Personenverkehr, den Schülerspezialverkehr nach Absatz 8 und den Schulbussen nach Absatz 9 sowie der privaten Beförderung nach Absatz 10 erbracht. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt.

(3) Schule kann jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule nach Schulgesetz oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule sein. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist jeder Unterricht an dieser Schule an gesetzlichen Schultagen, der in einem festen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan aufgeführt ist und unter Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet. Einrichtungen nach § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes sind nicht Schule in diesem Sinne.

(4) Als Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers gilt nach § 12 Absatz 2 Sächsisches Meldegesetz die vorwiegend benutzte Wohnung.

(5) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten („Unterrichtsfahrten“) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne von § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrt von der bzw. zurück zur Wohnung direkt, d. h. ohne den Umweg über die Schule, geschieht.

(6) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden („Schulortfahrten“). Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des Schulgesetzes bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

(7) Beförderungsleistungen sind der durch das Schulverwaltungsamt organisierte und finanzierte Einsatz von vertragsgebundenen Fahrzeugen (z. B. Schülerspezialverkehr, Schulbusse) unter Einhaltung der einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einsatz von notwendigen Aufsichtspersonen zur Schülerbeförderung. Rechtsansprüche der Antragstellerin oder des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen. In der Regel sind Beförderungsleistungen Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug). Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten und der Fahrtstrecke an individuelle Bedürfnisse der Antragsteller. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache mit dem Schulverwaltungsamt zu erfolgen.

(8) Schülerspezialverkehr im Sinne dieser Satzung ist die durch das Schulverwaltungsamt organisierte Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Schulweg zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht an die Förderschule mit Fahrdiensten für Menschen mit Behinderung.

(9) Schulbusse können im Bedarfsfall, zum Beispiel bei fehlender Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz und/oder bei nicht gegebener Schulwegsicherheit, eingerichtet werden. Über den Einsatz eines Schulbusses entscheidet allein das Schulverwaltungsamt.

(10) Private Beförderung umfasst sowohl die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges als auch von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst veranlasste Taxifahrten.

§ 2

Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte (Antragstellerin/Antragsteller), die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und

a) eine Grundschule, Mittelschule¹, Förderschule oder ein Gymnasium,

b) eine Berufsschule, Fachoberschule, Berufsfachschule, berufsbildende Förderschule, ein berufliches Gymnasium, das Berufsgrundbildungs- bzw. Berufsvorbereitungsjahr

im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden besuchen und dabei die Erstattungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt darüber hinaus in Ausübung ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht nach dieser Satzung Zuschüsse nur zu den für Schulortfahrten notwendigen Beförderungskosten an Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Dresden, die eine Schule nach Absatz 1 in einem anderen Bundesland besuchen.

(3) Eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler

a) bereits eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhält oder über ein eigenes Einkommen verfügt,

b) eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 (Abendmittelschule² und Abendgymnasium) oder eine Fachschule nach § 10 des Schulgesetzes besucht.

¹ Seite 1. August 2013 gilt auch die Bezeichnung Oberschule
54. EL, 2018

Im Zweifelsfall hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Nicht-Zutreffen der Hinderungsgründe nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung trifft nach Antrag das Schulverwaltungsamt. Das Schulverwaltungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Anspruchsberechtigung auch dann feststellen, wenn einzelne Erstattungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine nach Absatz 1, 2 oder 4 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

II. Erstattungsvoraussetzungen und Zumutbarkeit

§ 3

Notwendiger Schulweg

(1) Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist

a) bei Schulwegfahrten im Regelfall die Länge der kürzesten regelmäßig nicht besonders gefährlichen öffentlichen Wegstrecke vom Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes. Für die Ermittlung der Wegstrecke ist für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Dresden der kürzeste regelmäßig nicht besonders gefährliche öffentliche Fußweg maßgebend, für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Dresdens sowie bei Schulortfahrten die kürzeste öffentliche Fahrtstrecke.

b) gegebenenfalls die Länge des im Rahmen der Schulwegsicherheit durch die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Dresden festgestellten Schulweges.

(2) Soweit ein Schulbezirk besteht, gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zu einer entsprechenden öffentlichen Schule des Schulbezirkes als notwendig.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen Förderschule gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zur nächstgelegenen öffentlichen Förderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt als notwendig.

² Seit 1. August 2013 gilt auch die Bezeichnung Abendoberschule
54. EL, 2018

(4) Von den Bestimmungen nach Absatz 2 bzw. 3 kann nur aus folgenden Gründen abgewichen werden:

a) Unmöglichkeit des Besuches der Schule nach Absatz 2 bzw. 3 aus schulorganisatorischem Grund, wenn der Grund nicht bei der Schülerin oder dem Schüler selbst liegt,

b) erwünschte Vermeidung eines Schulwechsels auf Grund eines Wohnungswechsels im letzten Schulhalbjahr der jeweiligen Schulart.

(5) Als Länge des notwendigen Schulweges gilt im Zweifelsfall die anhand aktuellen Informationsmaterials vom Schulverwaltungsamt festgestellte Wegstrecke bzw. Fahrtzeit.

§ 4

Mindestentfernung

(1) Ein notwendiger Schulweg nach § 3 gilt bis zu folgenden Mindestentfernungen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar:

a) bis 2,0 km für *die Schülerinnen und* Schüler der Klassenstufen 1 bis 4,¹⁾

b) bis 3,5 km für *die Schülerinnen und* Schüler *ab* Klassenstufe 5 *sowie generell bei Schulortfahrten,*¹⁾

(2) Eine Mindestentfernung nach Absatz 1 a bis b gilt nicht¹⁾

a) für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte,

b) für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und Bl (Blinde),

c) wenn die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18, Seite 15

§ 5

Notwendige Beförderungsart

(1) Für die notwendige Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Andere Beförderungsarten können als notwendig nur anerkannt werden, wenn die Schülerbeförderung im Einzelfall mit öffentlichem Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist.

(2) Schülerspezialverkehr und private Beförderungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung nur für Schülerinnen und Schüler

a) mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte,

b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und Bl (Blinde),

c) der Klassenstufe 1 und 2 des Förderzentrums Sprache Dresden, der Schulen für Lernbehinderte und der Schulen für Erziehungshilfe bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr unter Beachtung der Mindestentfernung nach § 4 Absatz 1a

genehmigt.

(3) Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Absatz 1 nicht möglich oder unzumutbar, wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von weniger als 20,0 Kilometern vorrangig ein Schülerspezialverkehr organisiert. Bei mehr als 20,0 Kilometern sind private Beförderungen unabhängig von der Art der Behinderung zu nutzen.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn

a) die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde,

b) bei Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nachweislich die Wartezeiten nach Ankunft vor Schulbeginn bzw. nach Schulende bis zur Abfahrt regelmäßig jeweils mehr als 60 Minuten betragen,

c) nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 4 Absatz 1 a bis c für Schulwege festgelegten Mindestentfernung nicht besteht,

d) das Schulverwaltungsamt dies in besonderen Ausnahmefällen feststellt.

In den Fällen a bis d hat die anteilige Kostenübernahme für eine private Beförderung grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht kostengünstiger für die Landeshauptstadt Dresden ist. Die jeweiligen Nachweise hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

III. Antrag und Genehmigung

§ 6

Antragspflicht und Genehmigung

(1) Leistungen werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(2) Der Antrag ist schriftlich (Antragsformular) und im Vorhinein zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat oder via Internet (www.dresden.de) erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers im Sekretariat der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule abgegeben werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Posteingangs im Schulsekretariat bzw. bei Online-Anträgen das vom System vergebene Antragsdatum. Im Genehmigungsfall wird der Antrag ab dem Tag der Antragstellung bewilligt, sofern die Erstattungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Eine vor das Antragsdatum zurückwirkende Genehmigung ist nur in den ersten zwei Schulwochen nach Schuljahresbeginn zum Datum des Schulbeginns zulässig.

(3) Eine Genehmigung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Genehmigung geführt haben. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt von der Schülerin bzw. von dem Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener schriftlicher Mitteilung hervorgerufene finanzielle Folgen gehen zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Sorgeberechtigten.

(4) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerbeförderung während des laufenden Schuljahres, so wird eine anteilige Kostenerstattung genehmigt bzw. ein anteiliger Eigenanteil erhoben.

IV. Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft

§ 7

Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen

(1) Die Antragstellung erfolgt entsprechend § 6. Die Kostenerstattung und Eigenanteilerhebung erfolgt entsprechend den Regelungen des besonderen Teils, §§ 8 ff.

(2) Die Auszahlungsanträge entsprechend §§ 10 und 19 sind von den nichtkommunalen Schulen dem Schulverwaltungsamt gemeinsam mit einer von der Schule erstellten Schülerliste bis spätestens zehn Werktage nach den in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Stichtagen zu übergeben. Die durch das Schulverwaltungsamt festgestellten Erstattungsbeträge werden als Gesamtsumme je Schule inklusive einer Auflistung der an die Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigten auszahlenden Einzelbeträge übergeben. Die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten erfolgt durch die Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft. Der Auszahlungsnachweis ist dem Schulverwaltungsamt unaufgefordert bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu übergeben.

2. Besonderer Teil

V. Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

§ 8 Pauschalen und Höchstbeträge

(1) Jede nach dieser Satzung gültige Genehmigung für eine Kostenerstattung begründet bei bestätigtem, regelmäßig erfolgtem Schulbesuch auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages unter Maßgabe der §§ 6 und 10 einen Anspruch auf Erstattung

a) einer schuljährlichen Kostenpauschale für alle Schülerinnen und Schüler bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel innerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe. Diese Pauschale beträgt 50 Prozent des geltenden preisgünstigsten *ermäßigten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe,*¹⁾

b) einer schuljährlichen Kostenpauschale für alle Schülerinnen und Schüler bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel von oder nach Zielen außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe. Diese Pauschale beträgt 50 Prozent des preisgünstigsten Tarifes, insgesamt jedoch nicht mehr als 260 Euro.

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18, Seite 15*

(2) Der jährliche Fahrtkostenzuschuss für Schulortfahrten in andere Bundesländer gemäß § 2 Absatz 2 ordnet sich in die Fälle nach § 8 Absatz 1 b bzw. § 18 Absatz 1 ein.

§ 9

Begleitende Personen

(1) Eine Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler mit einer begleitenden Person, in der Regel die Sorgeberechtigten, bei der Schülerbeförderung mit ausschließlich öffentlichem Verkehrsmittel wird auf Antrag genehmigt

a) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2,

b) bei Vorliegen einer amtsärztlichen Einschätzung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe a,

c) für alle übrigen Schülerinnen und Schüler durch Einzelfallentscheidung des Schulverwaltungsamtes und zwar in betragsmäßig gleicher Höhe wie für die Schülerin bzw. den Schüler entsprechend § 8 Absatz 1 a oder b.

(2) Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen H und Bl ist eine Kostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler ausgeschlossen. In allen übrigen Fällen des § 9 Absatz 1 Buchstabe a und b beträgt die Höhe der Kostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler 100 Prozent des preisgünstigsten *ermäßigten* Tarifes bzw. bei Erwerb einer Wertmarke auf Grund des Schwerbehindertenausweises erfolgt die Kostenerstattung in Höhe der erworbenen Wertmarke.¹⁾

(3) Die Höhe der Kostenerstattung für die begleitende Person beträgt in den Fällen des § 9 Absatz 1 Buchstabe a und b 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes.¹⁾

(4) Die Erstattung zusätzlicher Kosten für eine begleitende Person wird bei privater Schülerbeförderung nicht anerkannt.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18, Seite 15

§ 10

Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

(1) Eine Kostenerstattung zur Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt nur auf Auszahlungsantrag (Auszahlungsformular). Das Auszahlungsformular enthält folgende Angaben: Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers, die besuchte Schule und Klasse sowie Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Kreditinstitutes sowie der IBAN und BIC) des Kontoinhabers, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen. Die in Absatz 5 dieses Paragraphen geforderten Nachweise sind Pflichtbestandteil des Auszahlungsantrages.

(2) Die Erstattung genehmigter Fahrtkosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Der dafür notwendige Auszahlungsantrag ist mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides im Schulsekretariat der Schule, welche die Schülerin bzw. der Schüler im vorangegangenen Schuljahr besuchte, zur Bearbeitung im Sinne des Absatzes 6 abzugeben. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Schule. Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag mit dem Bearbeitungsvermerk des Schulsekretariates der jeweiligen besuchten Schule sowie die Kopie des Bewilligungsbescheides zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder nicht vom Schulsekretariat bearbeitete Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.

(3) Auszahlungsanträge, die bis zum 30. September des Jahres im Schulsekretariat eingehen, werden durch das Schulverwaltungsamt bis zum 31. Dezember des Jahres bearbeitet. Bei einem Antragseingang bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die Bearbeitung des Antrages bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres. Bei einer späteren Beantragung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können von der bearbeitenden Stelle Zwischenabrechnungen vereinbart werden.

(5) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten sind folgende Belege dem Auszahlungsantrag beizufügen:

a) bei genehmigten Schulwegfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von oder nach Zielen außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe die verwendeten Originalfahrkarten,

b) bei genehmigten Schulortfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die verwendeten Originalfahrkarten.

(6) Die Abrechnungsbearbeitung gemäß Absatz 2 umfasst

- a) die Kontrolle des Vorliegens der Genehmigung,
- b) die Feststellung des Erstattungsbetrages gemäß §§ 8 und 9,
- c) die Prüfung des Schulbesuches im abzurechnenden Schuljahr,
- d) die Prüfung der geforderten Belege entsprechend Absatz 5.

VI. Schulbusbeförderung

§ 11

Eigenanteilspflicht

(1) Bei Nutzung eines durch das Schulverwaltungsamt eingesetzten Schulbusses gemäß § 1 Absatz 9 haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe von 50 Prozent des *preisgünstigsten ermäßigten* Tarifes zu tragen. Ein Erlass des Eigenanteils bei Schulbusnutzung ist ausgeschlossen.¹⁾

(2) Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Schülerbeförderungsbescheides in gleichen Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden. Eine Rückerstattung des Eigenanteils für ausgefallene Fahrten ist ausgeschlossen.

VII. Schülerspezialverkehr

§ 12 Aufsichtspersonen

Die Notwendigkeit einer Aufsichtsperson für den Schülerspezialverkehr nach § 1 Absatz 8 legt das Schulverwaltungsamt fest.

§ 13 Eigenanteilspflicht

(1) Bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs nach § 1 Absatz 8 ist grundsätzlich ein Eigenanteil durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten zu zahlen.

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18, Seite 15*

(2) Ein Erlass des Eigenanteils für den Schülerspezialverkehr, welcher nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe a genehmigt wurde, kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in Dresden auf entsprechenden Antrag durch das Schulverwaltungsamt genehmigt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes nachgewiesen ist und keine Sozialleistungen bezogen werden, für die auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Sozialleistungen, für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden, sind insbesondere solche nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über den Sozialleistungsbezug fordern.

(3) Der Erlass des Eigenanteils ab Bewilligungsbeginn ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides vom Schulverwaltungsamt ein entsprechender Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gestellt und gegebenenfalls der in Absatz 2 aufgeführte Nachweis vorgelegt wird. Später eingehende Anträge werden bei Vorliegen der Erlassvoraussetzungen mit dem Tag der Antragstellung bewilligt.

§ 14

Verfahren zur Eigenanteilerhebung

(1) Der Eigenanteil für den Schülerspezialverkehr beträgt schuljährlich 150 Prozent der Kosten des preisgünstigsten *ermäßigten* Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe zum Zeitpunkt des Beförderungsbegins im jeweiligen Schuljahr. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Eigenanteils nach § 13 Absatz 1 ist/sind die Tarifzone(-n), welche bei Bewältigung des Schulweges mit öffentlichen Verkehrsmitteln nötig ist/sind.¹⁾

(2) Bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs für nur eine Fahrtrichtung (Hin- oder Rückweg) beträgt der Eigenanteil schuljährlich 75 Prozent der Kosten des geltenden preisgünstigsten *ermäßigten* Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe zum Zeitpunkt des Beförderungsbegins im jeweiligen Schuljahr.¹⁾

(3) Entsteht bzw. endet der Anspruch auf Schülerspezialverkehr während des laufenden Monats, so wird für diesen Monat ein anteiliger Eigenanteil erhoben. Der Eigenanteil pro Schultag berechnet sich wie folgt: 150 Prozent bzw. 75 Prozent der Kosten des preisgünstigsten *ermäßigten* Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe dividiert durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres.¹⁾

(4) Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Schülerbeförderungsbescheides in gleichen Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden.

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18, Seite 15*

(5) Der monatlich festgelegte Eigenanteil ist auch bei Ausfall von Beförderungen gemäß Fälligkeit einzuzahlen. Eine Rückerstattung des Eigenanteils für ausgefallene Fahrten ist nur bei Unterbrechung der Beförderung von mindestens vier aufeinander folgenden Wochen möglich. Die Höhe der Rückerstattung wird entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 2 berechnet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des jeweiligen Schuljahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, welches in den Schulsekretariaten erhältlich ist.

VIII. Selbst veranlasste Taxibeförderung

§ 15

Pauschalen und Höchstbeträge

Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf selbst veranlasste Taxibeförderung nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 a haben, beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden monatlich 85 Prozent der notwendigen Beförderungskosten, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich. Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler, bei denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel als unzumutbar anerkannt wurde, beträgt die Höhe der Kostenübernahme schuljährlich nicht mehr als 260 Euro.

§ 16

Eigenanteilspflicht

(1) Die über die zu erstattenden Kostenpauschalen bzw. über die Höchstbeträge nach § 15 hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgeberechtigten grundsätzlich als Eigenanteil zu tragen.

(2) Für den Erlass des Eigenanteils findet § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 17

Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

(1) Maßgebend für die Kostenerstattung nach § 15 sind die nachgewiesenen Aufwendungen. Als Nachweis für entstandene notwendige Beförderungskosten bei selbst veranlasster Taxibeförderung gelten die als „Schülerbeförderung“ namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis.

(2) Die Kostenerstattung durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt monatlich, vierteljährlich oder schuljährlich nach vollständiger Begleichung der Taxirechnung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten.

IX. Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug

§ 18

Pauschalen und Höchstbeträge

(1) Jede nach dieser Satzung gültige Genehmigung für eine Kostenerstattung für privat organisierte Schülerbeförderung mit einem Kraftfahrzeug anstelle einer als notwendig anerkannten Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln begründet bei bestätigtem, regelmäßig erfolgtem Schulbesuch auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages unter Maßgabe der §§ 6 und 19 einen Anspruch auf Erstattung in Höhe von 0,20 Euro je Beförderungskilometer, schuljährlich jedoch nicht mehr als 50 Prozent des geltenden preisgünstigsten *ermäßigten* Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe, höchstens aber 260 Euro schuljährlich.¹⁾

(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf privat organisierte Schülerbeförderung mit einem Kraftfahrzeug nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 a haben, erhalten eine Kostenerstattung in Höhe von 0,20 Euro je Beförderungskilometer, jedoch nicht mehr als 217 Euro monatlich.

(3) Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten werden nicht erstattet.

§ 19

Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

(1) Für das Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung findet § 10 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 6 entsprechend Anwendung.

(2) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten gelten die von der Schule im Auszahlungsantrag bestätigten Fahrten.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18, Seite 15

X. Beförderungskombinationen

§ 20

Beförderungskombinationen

(1) Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr und private Beförderungen nach § 5 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 a haben, können für die regelmäßige Hin- und Rückfahrt zwei der in den Abschnitten V. bis IX. genannten Beförderungsarten miteinander kombinieren.

(2) Bei einer Beförderungskombination nach Absatz 1 beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden abweichend von § 15 (selbst veranlasste Taxibeförderung) bzw. abweichend von § 18 Absatz 2 (Schülerbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug) höchstens 108,50 Euro monatlich für diesen Teil der Beförderung.

(3) Bei einer Beförderungskombination nach Absatz 1 beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden abweichend von § 8 Absatz 1 (Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln) 25 Prozent des geltenden preisgünstigsten *ermäßigten* Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe für diesen Teil der Beförderung.¹⁾

(4) Der monatlich zu zahlende Eigenanteil bei einer Beförderungskombination nach Absatz 1 beträgt abweichend von § 14 Absatz 1 (Schülerspezialverkehr) 75 Prozent der Kosten des geltenden preisgünstigsten *ermäßigten* Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe für diesen Teil der Beförderung.¹⁾

XI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung

Die Abrechnung der Leistung aus dem Schuljahr 2013/2014 erfolgt entsprechend der Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2012.

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18, Seite 15*

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 21. Juni 2012 außer Kraft.

Dresden, 8. April 2014

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin